# DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT OFFICE

BESCHWERDEKAMMERN BOARDS OF APPEAL OF CHAMBRES DE RECOURS DE L'OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

#### Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [ ] Veröffentlichung im ABl.(B) [ ] An Vorsitzende und Mitglieder(C) [ ] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

# ENTSCHEIDUNG vom 22. Januar 2002

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0944/01 - 3.2.3

Anmeldenummer: 97101166.3

Veröffentlichungsnummer: 0792973

IPC: E04B 1/68, C09D 153/02

Verfahrenssprache: DE

## Bezeichnung der Erfindung:

Kalt verarbeitbares Fugenband

#### Patentinhaber:

DENSO-Holding GmbH & Co.

#### Einsprechender:

Georg Börner GmbH/Bornit-Werk Aschenborn GmbH

#### Stichwort:

## Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108 EPÜ R. 65(1)

## Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

## Zitierte Entscheidungen:

## Orientierungssatz:



Europäisches Patentamt

European Patent Office Office européen des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

**Aktenzeichen:** T 0944/01 - 3.2.3

ENTSCHEIDUNG der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3 vom 22. Januar 2002

Beschwerdeführer: Georg Börner GmbH/Bornit-Werk Aschenborn GmbH (Einsprechender) Heinrich-Börnerstraße 31/Reichenbacherstraße 117

D-36251 Bad Hersfeld/08056 Zwickau (DE)

Vertreter: Albrecht, Thomas, Dr.

Kraus, Weisert & Partner Patent- und Rechtsanwälte Thomas-Wimmer-Ring 15 D-80539 München (DE)

Beschwerdegegner: DENSO-Holding GmbH & Co.

(Patentinhaber) Felderstraße 24

D-51371 Leverkusen (DE)

Vertreter: Langmaack, Jürgen, Dipl.-Ing.

Patentanwälte Maxton & Langmaack Postfach 51 08 06 D-50944 Köln (DE)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung

des Europäischen Patentamts über die

Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 0 792 973 in geändertem Umfang, zur Post

gegeben am 8. Juni 2001.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. T. Wilson
Mitglieder: J. B. F. Kollar

M. K. S. Aúz Castro

- 1 - T 0944/01

# Sachverhalt und Anträge

I. Durch die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 8. Juni 2001 ist das europäische Patent Nr. 0 792 973 in geändertem Umfang aufrechterhalten worden.

Die Entscheidung wurde durch Einschreiben mit Rückschein an die Beteiligten abgesandt.

Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 10. August 2001 Beschwerde erhoben und Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den vollständigen Widerruf des Patents beantragt. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag entrichtet.

Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

II. Mit Schreiben vom 6. November 2001 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Einsprechende auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf Artikel 122 EPÜ hingewiesen.

Die Einsprechende hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

# Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht innerhalb der in Artikel 108, Satz 3 EPÜ festgelegten Frist von vier Monaten

0237.D .../...

- 2 - T 0944/01

nach Zustellung der Entscheidung eingegangen ist, muß die Beschwerde gemäß Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

# Entscheidungsformel

# Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

A. Counillon

C. T. Wilson